

400 Euro Jobs

Welche Regelungen gelten in der gesetzlichen Unfallversicherung?

Durch das 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat sich seit dem 1. April 2003 die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen - sogenannten Mini-Jobs - grundlegend geändert.

Dies gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung. Mini-Jobber sind wie bisher über den Arbeitgeber pflichtversichert. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Umfang der Tätigkeit und der Höhe des Arbeitsentgelts.

Das Arbeitsentgelt ist im Jahreslohnnachweis zu melden und damit beitragspflichtig. Eine besondere An- und Abmeldung bei der Berufsgenossenschaft ist für diese geringfügig Beschäftigten nicht erforderlich.

